

# Arbeitsgemeinschaft Schulen in Freier Trägerschaft Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinscher Landtag  
**Umdruck 15/2966**

An den Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Eckernförde, 29. Jan. 2003

## **Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 15/2033)**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

mit Freude nimmt die Arbeitsgemeinschaft Ihre Bitte auf, zum o.g. Gesetzesentwurf der CDU und im Hinblick auf die „Wartefristregelung“ Position zu beziehen.

Im Grundsatz stimmen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit dem Antrag des Abgeordneten de Jager überein. Sie begrüßen und unterstützen ausdrücklich die geplante Änderung und Modifizierung des § 60 (1) sowie die Ergänzung des § 58 durch den § 58a des Schulgesetzes. Eine Impulsierung pädagogischer Initiativen mit dem Ziel einer lebendigen Schulvielfalt und belebender Konkurrenz, die offensichtlich durch die Landesregierung auch gar nicht gewünscht ist, beinhaltet diese Gesetzesvorlage jedenfalls nicht.

Wohlwissend, dass es z.Zt. politisch schwer durchsetzbar ist, auf die **Wartefristregelung** gänzlich zu verzichten (betrachtet man nur die 1. Lesung), bleibt unsere Forderung weiter bestehen. Insoweit schließen wir uns den Ausführungen des FDP-Abgeordneten Dr. Klug an. Das Schulgesetz muss von z. T. gravierenden Innovationshindernissen sowie einer faktischen **Ungleichbehandlung** (siehe Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Berufsschülern) befreit werden.

Wie bereits unserem Positionspapier zum Änderungswunsch der Regierungsfaktionen betreffend § 63 (6) „Landeskinderklausel“ hervorgehoben wurde, bedeutet dies für Schleswig-Holstein, den **bildungspolitischen Abstand zu den anderen Bundesländern** weiter zu vergrößern. Hierzu hat der Abgeordnete de Jager in einer Presseerklärung am 11. Dez. 2002 bereits ablehnend Stellung bezogen. Wenn in Schleswig-Holstein lediglich knapp 4% der Schülerinnen und Schüler Schulen in Freier Trägerschaft besuchen, wobei die dänischen Schulen darin alleine mit 2,3% eingerechnet sind, so fällt das nördlichste Bundesland weit hinter den Bundesdurchschnitt als nicht mehr einholbares Schlusslicht noch weiter zurück.

Einerseits wird von der Landesregierung allerlei innovative Kraft seitens der Schulen - auch gerade der Freien Schulen - gefordert, andererseits wird jedoch keine Möglichkeit ausgelassen, dies im Vorfeld zu unterbinden. Durch die Ablehnung des CDU-Antrages werden wichtige Innovationen bei den Schulen abgewürgt.

---

Sprecher: Peter Friess (Allgemeinbildende Schulen)

Stellv. Sprecher: Dr. Georg M. Wiechermann (Berufsbildende Schulen)

Peter Friess; 24340 Eckernförde; Wulfsteert 70 ; ☎ (0 43 51) 4 40 88 📠 (0 43 51) 4 77 28 08

e-mail : [PFriess@t-online.de](mailto:PFriess@t-online.de)

Im Hinblick auf Schulneugründungen stimmen wir ausdrücklich den Aussagen des Abgeordneten Dr. Klug zu.

Die letzte Fassung des SchulG stammt aus 1998, in der im § 60 (1) zur „Wartefristregelung“ Bezug genommen wird. Die letzte Freie Waldorfschule wurde 1984 in Eckernförde gegründet und die letzte Gründung einer Schule in freier Trägerschaft seitdem, ist die Christliche Schule in Kiel.

Auch trifft die Bemerkung des Abgeordneten Dr. Höppner nicht zu, dass **alle** Schulen in freier Trägerschaft - hier insbesondere die Freien Waldorfschulen - die Wartefrist durchgestanden hätten.

Nicht nachzuvollziehen ist der Hinweis des Abgeordneten Dr. Höppner, dass die sich anschließende Förderung der freien Schulen in Schleswig-Holstein insgesamt gegenüber den anderen Bundesländern eine „komfortable“ sei. Hier irrt der Herr Abgeordnete! Ihm liegen offensichtlich falsche Informationen über die reale Zuschusssituation in anderen Bundesländern vor.

Was hingegen die Durchhaltekraft der freien Schulen anbelangt, um ihren „selbstgestalteten Bildungsauftrag“ zu erfüllen, bedarf es keines Beweises mehr. Die finanziellen Lasten stellen und stellen die Freien Schulen immer stärker auf eine harte Probe. Es wird von der SPD-Fraktion zudem auch übersehen, dass unsere Eltern- und Lehrerschaft doppelt zur Kasse gebeten werden: Einmal über das aufzubringende Schulgeld für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder und ein andermal über Steuern und Abgaben, die dann zu erheblichsten Anteilen für die Finanzierung von Schulen in staatlicher Trägerschaft verwendet werden.

Die **Gleichbehandlung der Förderschülerinnen und Förderschüler** ist im bisherigen Gesetzesentwurf ebenfalls nicht eindeutig geregelt. In der ersten Lesung machten Abgeordnete aller Parteien deutlich, dass sie die beabsichtigte Novelle in diesem Punkt für notwendig und berechtigt halten. Betroffen ist dabei lediglich ein sehr geringer Anteil der Schülerschaft an unseren Schulen (ca. 50 – 75 Lernende). Auch ist der Anteil an Schülern, die einen anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarfsstatus haben und einen Förderschulzweig an einer freien Schule besuchen, sehr gering (unter 20). Der sonderpädagogische Förderbedarf wurde dabei vom örtlich jeweils zuständigen staatlichen Förderzentrum festgestellt. Eine integrative Förderung dieser Schüler findet im bestehenden Schulgesetz keinerlei Berücksichtigung und wird daher vom zuständigen Ministerium als nicht förderungswürdig eingestuft.

Die Erfüllung des Förderbedarfes dieser Schülergruppe muss jedoch mit der geplanten Gesetzesänderung auf eine sichere Grundlage gestellt werden, damit die dringend geforderte Integrationsaufgabe auch in den freien Schulen erfüllt werden kann. So wird für den Bereich der integrativen Förderschülerinnen und Förderschüler letztendlich eine Gleichbehandlung gegenüber den staatlichen Förderschulen endlich hergestellt.

Wer hingegen von Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit, im Bereich von allgemeiner und **beruflichen Bildung** spricht, der Bedeutung der beruflichen Bildung nicht nur als „Reparaturveranstaltung“ von Versäumnissen und Unzulänglichkeiten aus dem Bereich der Allgemeinbildung sieht und dabei gleichzeitig dem beruflichem Lernen für die Zukunftsbewältigung unserer Jugend einen immer höheren Stellenwert zuweist, der sollte anerkennen, dass die kleine Zahl der schleswig-holsteinischen berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, die zudem institutionell nicht gebunden und in der Regel gemeinnützig sind, eine grundsätzlich gleiche Förderung wie die allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft in Schleswig-Holstein erhalten müssen.

---

Sprecher: Peter Frieß (Allgemeinbildende Schulen)

Stellv. Sprecher: Dr. Georg M. Wiechelmann (Berufsbildende Schulen)

Peter Frieß; 24340 Eckernförde; Wulfsteert 70 ; ☎ (0 43 51) 4 40 88 📠 (0 43 51) 4 77 28 08

e-mail : [PFriess@t-online.de](mailto:PFriess@t-online.de)

Die derzeitige Förderpraxis in Schleswig-Holstein wird von Eltern, Schülern und Lehrkräften berufsbildender Schulen, die auf vielen Gebieten den allgemeinbildenden Gymnasien gleichzustellen sind, z. B. bei der Lehrerbesoldung, als diskriminierend empfunden!

Wenn schon nicht aus derzeitiger Haushaltslage eine Gleichbehandlung möglich erscheint, so muss für die Zukunft wenigstens eine stufenweise Anhebung der Fördersätze erfolgen, um dem Anspruch auf Gleichwertigkeit ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags nachzukommen.

### **Unsere Änderungsvorschläge lauten daher:**

#### **§ 60**

„(1) Das Land gewährt bei Bedarf den Trägern von Ersatzschulen Zuschüsse zu den laufenden Kosten ( Sach- und Personalkosten), wenn die Schule nach erstmaliger Genehmigung **zwei Jahre** ohne Beanstandungen betrieben worden ist (Wartefrist). Für die Wartefrist steht die Bildung einer Außenstelle der Einrichtung gleich. Der Erfüllung der Wartefrist bedarf es nicht bei der Ausdehnung auf weitere Schularten oder Fachrichtungen **sowie bei der integrativen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, wenn dem Träger der Ersatzschulen Zuschüsse nach Satz 1 gewährt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren.

**§ 63 Abs. 2** in der bisherigen Fassung, jedoch ergänzt bzw. modifiziert gemäß nachfolgend kursiv gefasster Änderungen:

Als Zuschüsse werden für jede Schülerin und jeden Schüler ... **der berufsbildenden Schulen höchstens 80 v. H.** des Betrages ... zugeordnet. **Integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden bezuschusst wie Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Sonderschule.**

**§ 63 Abs. 3** ist der Passus einzufügen:

**„Integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden so bezuschusst wie Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Sonderschule.“**

Gern möchten wir die Mitglieder des Bildungsausschusses zu einem Informationsaustausch einladen, mit uns gemeinsam die wichtigen Themen weiter zu beraten. Wir freuen uns, wenn wir zur Anhörung eine Einladung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen und im Auftrag

Peter Frieß